

II. So schützen Sie Ihre Rechte

A. Verwaltungsrecht

1. Ordentliches Verfahren

Ein Bescheid wird in diesen Verfahren üblicherweise erst nach einem Ermittlungsverfahren erlassen. In diesem wird der maßgebende Sachverhalt festgestellt, die Parteien erhalten die Gelegenheit, ihre Rechte durch eine Stellungnahme, Akteneinsicht etc. zu wahren. Nachdem die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt hat, erlässt sie den Bescheid.

Mit 1. 1. 2014 wurden ca. 120 Sonderbehörden auf Bundes- und Landesebene, wie z.B. die Unabhängigen Verwaltungssenaten, aufgelöst. An ihre Stelle treten die Verwaltungsgerichte. Wer den Bescheid einer Verwaltungsbehörde bekämpfen möchte, muss nun in der Regel binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides die Beschwerde bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einbringen. Tage des Postlaufes werden nicht in die Beschwerdefrist eingerechnet. Die Beschwerde muss Folgendes beinhalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids (Beschwerdegegenstand),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (jene, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- den Antrag, was mit dem Bescheid geschehen soll (abändern, beheben, zurückverweisen) und
- die Angaben, die zur Glaubhaftmachung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung dienen (wann wurde der Bescheid gestellt).

Die Behörde kann binnen (meistens) zwei Monaten selbst entscheiden (gegen diese Beschwerdeentscheidung kann die Partei dann allerdings binnen zwei Wochen die Vorlage an das Verwaltungsgericht beantragen) oder den Akt dem Verwaltungsgericht vorlegen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens überprüft das Verwaltungsgericht den Bescheid lediglich dahingehend, ob die angeführten Beschwerdegrün-

II. So schützen Sie Ihre Rechte

de vorliegen. Nachträglich können keine neuen Beschwerdegründe vorgebracht bzw. Verbesserungen nachgereicht werden. Selbst wenn der Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist (z.B. die Sache ist verjährt), wird dies vom Verwaltungsgericht nicht bemängelt, wenn dies in der Beschwerde nicht kritisiert wurde. Die Beschwerde ist daher besonders sorgfältig zu erstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung) kann in der Folge der Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof angerufen werden. In diesen Verfahren besteht Anwaltszwang.

Muster

1. Seite

An . . . (die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

Beschwerdeführer: . . .

(Vor- und Zuname, ev. Geburtsdatum, Straße, Nr., PLZ, Ort)

Belangte Behörde: . . .

(die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

wegen: Bescheid vom . . . , Geschäftszahl . . . (Daten dem Bescheid entnehmen), zugestellt am . . .

BESCHEIDBESCHWERDE

Beilagen (aufzählen)

2. Seite

Gegen den umseitig angeführten Bescheid der . . . behörde erhebe ich innerhalb der offenen Frist nachstehende

BESCHWERDE

an das . . . (Bundes- oder Landes-)Verwaltungsgericht und begründe dies wie folgt:

. . . (den Sachverhalt schildern und alle erdenklichen Gründe anführen, warum der Bescheid bekämpft wird. Das Verwaltungsgericht überprüft nämlich **nur** diese Gründe. Es können in der Beschwerde auch neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweismittel angeboten werden. Danach ist das nicht mehr möglich)

Aus all diesen Gründen stelle ich den

ANTRAG

das . . . (Bundes- oder Landes-) verwaltungsgericht möge den Bescheid . . . (schildern, was mit dem angefochtenen Bescheid geschehen soll: z.B. aufheben oder genau beschreiben, wie er inhaltlich abgeändert werden soll; ev. eine mündliche Verhandlung fordern)

Ort, Datum: . . .

Unterschrift: . . .

 **Achtung**

Lesen Sie die Rechtsmittelbelehrung Ihres Bescheides sorgfältig durch, da es in einzelnen Verfahren Abweichungen von obigen Grundsätzen gibt.

2. Verwaltungsstrafverfahren

Die Behörde muss dem Beschuldigten Gelegenheit geben, sich zu rechtfertigen. Zur Vernehmung kann er einen Rechtsbeistand beiziehen. Er hat auch das Recht, zur mündlichen Verhandlung eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Wird die Übertretung als erwiesen angesehen, endet das ordentliche Strafverfahren mit einem Straferkenntnis. Es kann am Ende der Verhandlung mündlich verkündet oder anschließend schriftlich erlassen werden. Auch gegen ein Straferkenntnis ist binnen vier Wochen nach Verkündung bzw. Zustellung eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich. Sie hat aufschiebende Wirkung. In der daraufhin ergehenden Beschwerdeentscheidung bzw. im Erkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden.

B. Abgekürzte Verfahren

1. Strafverfügung

Wenn eine Amtsperson (z.B. Polizist, Parkraumüberwacher, Forstschutzorgan etc.) eine dienstlich wahrgenommene Verwaltungsübertretung anzeigt oder diese aufgrund einer automatischen Überwachung (Radarkasten etc.) festgestellt wird, kann die Behörde ohne

weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu € 600,- festsetzen.

- **Rechtsmittel:** Es kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Damit tritt die Strafverfügung außer Kraft und das ordentliche Verfahren wird eingeleitet. In dem aufgrund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis, darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(Ausnahme: Wenn nur die Höhe der Strafe oder die Kostenentscheidung beeinsprucht wird, entscheidet dieselbe Behörde und der restliche Bescheid wird rechtskräftig).

2. Anonymverfügung

Anonym bedeutet, dass der eigentliche Beschuldigte der Behörde nicht bekannt ist. Die Behörde stellt sie jener Person zu, von der sie annimmt, dass sie den Täter kennt oder leicht feststellen kann (z.B. Zulassungsbesitzer des Autos, welches falsch parkte). Sie wird nur dann erlassen, wenn die Übertretung aufgrund einer dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht oder einer automatischen Überwachung (z.B. Radarüberwachung, Section Control) festgestellt wurde (Geldstrafen bis zu € 365,-).

- **Rechtsmittel:** Keines. Wird sie nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt, tritt sie außer Kraft und es wird eine Strafverfügung erlassen oder ein ordentliches Verwaltungsverfahren eingeleitet. Im anschließenden Verfahren kann auch eine höhere Strafe verhängt werden.



Tipp

Die Strafe ist geringer als im ordentlichen Verfahren. Sie wird sechs Monate nach Bezahlung gelöscht, weder in amtlichen Auskünften, noch bei einer späteren Strafbemessung berücksichtigt.

3. Organstrafverfügung

Die Behörde kann Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener Verwaltungsübertretungen – z.B. gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) (z.B. Telefonieren ohne Freisprechanlage) oder Vorschriften für Kurzpark-

zonen (z.B. Falschparken) – mit Organstrafverfügungen (= Organmandat) Geldstrafen einzuheben. Ihre Höhe wird von der Behörde im Vorhinein festgesetzt (in der Regel bis zu € 90,-). Die Organe haben keinen Ermessensspielraum. Sie können entweder sofort kassieren oder einen Erlagschein hinterlassen.

- **Rechtsmittel:** Keines. Wenn die Organstrafverfügung nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt ist, tritt sie außer Kraft und es wird eine Anonym- oder Strafverfügung erlassen oder ein ordentliches Verwaltungsverfahren eingeleitet. Die anschließend verhängte Strafe kann höher sein, als die in der Organstrafverfügung.



Tipp

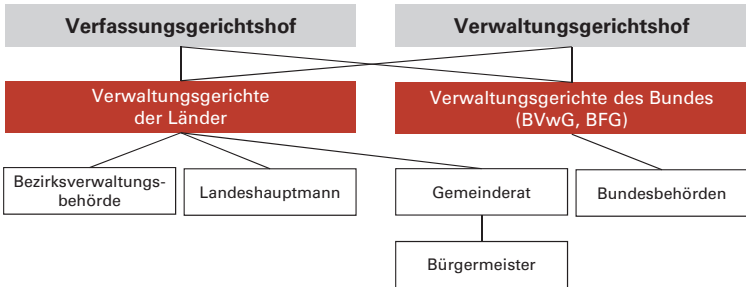
Wenn Sie die Strafe elektronisch einzahlen, diese aufgrund der fehlenden Identifikationsnummer aber nicht zugeordnet werden kann, gilt sie als nicht bezahlt.

C. Verwaltungsbehörden und Instanzenzug

Bescheide einer Verwaltungsbehörde können mittels Beschwerde an ein Verwaltungsgericht bekämpft werden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in Rechtssachen, die die unmittelbare Bundesverwaltung (z.B. AMA Förderungsverwaltung) betreffen, ansonsten ist das jeweilige Landesverwaltungsgericht zuständig. Für Rechtsmittel gegen Bescheide der Finanz- und Zollämter gibt es ein eigenes Bundesfinanzgericht. Nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (z.B. Baurecht) gibt es teilweise (Ausnahme: z.B. Tirol) noch die Berufung an eine zweite Verwaltungsbehörde (Gemeinderat etc.).

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können unter bestimmten Voraussetzungen beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit



D. Privatrecht

1. Eigenmacht/Selbsthilfe/Faustrecht?

Grundsätzlich hat sich jeder, dessen Rechte verletzt werden, der Hilfe der jeweiligen Behörde zu bedienen. Eigenmacht, also Selbsthilfe, ist nur dann erlaubt, wenn richterliche Hilfe zu spät käme. Wenn z. B. der Servitutsberechtigte den Weg mit leicht verderblichen Waren befahren möchte und dieser plötzlich versperrt ist, könnte er die Absperrung behutsam entfernen. Das Urteil des Gerichtes käme in diesem Fall zu spät. Die Ware wäre inzwischen längst verdorben. Hat der Servitutsbelastete den Weg aufgegraben, benötigt der Berechtigte ihn aber erst in einigen Monaten zur Heuernte, so ist die Selbsthilfe nicht gestattet. Der Beeinträchtigte müsste zum Bezirksgericht gehen und eine Klage einbringen.



Tipp

Unterlassen Sie eigenmächtige Selbsthilfe, wie mit Jauche Bespritzten des unzulässig auf Ihrem Grund abgestellten Autos oder Einparken des auf dem Forstweg stehenden Fahrzeuges des Schwammerlsuchers. Das gibt nur Ärger. Notieren Sie stattdessen das Kennzeichen und bringen Sie anschließend eine Besitzstörungsklage ein oder ermahnen sie ihn schriftlich.

 **Achtung**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizei, Gemeindevachkörper, bestimmte Rechtskundige bei den Sicherheitsbehörden) sind neuerdings auch ermächtigt, einen Menschen, der ohne Rechtsgrund und ohne Duldung des Besitzers dessen Grundstück oder Raum betreten hat und durch sein Verharren vor Ort schwerwiegend in die Rechte des Besitzers eingreift, auf Verlangen des Besitzers wegzuweisen.

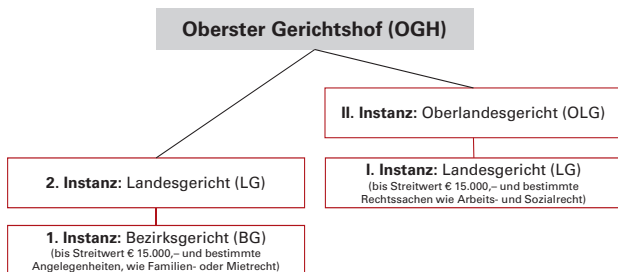
2. Notwehr/Nothilfe

Der Verletzte darf nur die schonendste Verteidigungshandlung setzen mit der der Angriff sofort und endgültig abgewehrt werden kann. Faustschläge gegen einen körperlich überlegenen und bewaffneten Einbrecher sind unter diesem Gesichtspunkt zulässig, das Vertreiben von Eindringlingen mittels einer Selbstschussanlage nicht. Wer bemerkt, dass ein anderer in Gefahr ist, kann diesem unter denselben Voraussetzungen helfen (= Nothilfe).

3. Von Besitzstörungs- und anderen Klagen

Die Besitzstörungsklage kann binnen dreißig Tagen gegen jeden erhoben werden, der den letzten ruhigen Besitz stört (z.B. indem er auf fremdem Grund Bäume schlägert oder unbefugt einen Weg benutzt). Der Eigentümer hat auch das Recht, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem durch die Eigentumsklage gerichtlich zu fordern. Darüber hinaus gibt es unzählige andere Arten: Klage auf Unterlassung, Schadenersatz oder Bezahlung einer offenen Forderung. Sie können innerhalb der, im jeweiligen Kapitel angeführten, Verjährungsfristen erhoben werden.

4. Zuständigkeit und Instanzenzug in Zivilrechtssachen



5. So geht's zu bei Gericht

Der Beklagte erhält die Klage und im Verfahren vor dem Bezirksgericht (BG) die Ladung zur Tagsatzung (= Verhandlung) zugestellt. Im Verfahren vor dem Landesgericht (LG) muss der Beklagte zuerst schriftlich Stellung nehmen (= Klagebeantwortung). Hierfür benötigt er einen Anwalt. In der anschließenden Verhandlung können Kläger und Beklagter ihren Standpunkt darlegen, Zeugen und andere Beweise für ihre Behauptungen nennen. Verhandelt wird nur das, was die Parteien vorbringen. Wenn z.B. behauptet wird, dass die Forderung für die Eierlieferung bereits verjährt ist, kontrolliert der Richter nur, ob das stimmt. Er prüft aber nicht von sich aus, ob ein Gewährleistungsmangel vorliegt, weil die Eier zum Beispiel verdorben waren. Es gibt keine Vorschrift, dass etwa derjenige Recht bekommen muss, der mehr Zeugen auf seiner Seite hat. Der Richter hat einzig und allein nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden (= freie Beweiswürdigung). Wenn es notwendig ist, können auch mehrere Verhandlungen – auch am Ort des Geschehens (= Ortsaugenschein) – durchgeführt werden. Zur Klärung von Fachfragen können Sachverständige beigezogen werden.

Die meisten Gerichtsverfahren enden mit einem Urteil, das Besitzstörungsverfahren mit einem Endbeschluss. Dagegen kann der Verlierer ein **Rechtsmittel** erheben:

- gegen Urteile: Berufung (binnen vier Wochen),
- gegen Beschlüsse: Rekurs (binnen 14 Tagen bzw. vier Wochen).

Es entscheidet daraufhin die nächsthöhere Instanz, wer Recht bekommt. Sobald die letzte Instanz entschieden hat oder die Rechtsmit-

telfrist abgelaufen ist, wird die Entscheidung rechtskräftig. Das bedeutet, sie kann nicht mehr angefochten werden. (Vgl. auch das Mahnverfahren ab S. 351.)

6. Außerstreitiges Verfahren

Hier werden Angelegenheiten behandelt, bei denen es keinen Verlierer im eigentlichen Sinn gibt, wie Erbrecht, Familienrecht, Grenzfeststellung. Der Richter hat mehr Freiheiten als im streitigen Verfahren, da es im außerstreitigen keine so detaillierten Verfahrensvorschriften gibt.

Üblicher Instanzenzug: I. BG → II. LG → III. OGH.

In diesem Verfahren brauchen die Beteiligten keinen Rechtsanwalt.

E. Strafverfahren

Im Strafverfahren (Vorverfahren, Hauptverhandlung) wird eruiert, ob eine Person die ihr zur Last gelegte gerichtlich strafbare Handlung begangen hat. Im Falle einer Verurteilung muss der Verurteilte sein Rechtsmittel binnen drei Tagen nach Verkündung anmelden und innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung schriftlich ausführen. Die strafgerichtliche Verurteilung scheint für eine gewisse Zeit in der Strafregisterauskunft (= Leumundszeugnis) auf. Man ist vorbestraft. Der Geschädigte kann sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anschließen. So kann etwa das Opfer einer Körperverletzung Schmerzensgeld fordern. Der Strafrichter kann darüber selbst entscheiden oder an das Zivilgericht verweisen.

Viele Strafverfahren enden heute durch **Diversion**. Das ist die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts, bei hinreichend geklärtem Sachverhalt auf die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens zu verzichten. Der Beschuldigte bzw. Angeklagte erhält das Angebot, sich einer belastenden Maßnahme zu unterwerfen (gemeinnützige Arbeit, Geldbuße, Probezeit, außergerichtlicher Tatausgleich). Wenn ein Strafverfahren mittels Diversion beendet wird, erfolgt kein Schuldspruch und keine formelle Verurteilung. Es erfolgt auch keine Eintragung ins Strafregister, allerdings wird die Diversion justizintern für zehn Jahre gespeichert.

F. Hier bekommen Sie kostenlose rechtliche Beratung

- Amtstag des Gerichtes;
- Landwirtschaftskammer bzw. deren Außenstellen;
- Rechtsanwaltskammer;
- Erstauskunft beim Rechtsanwalt, wenn dies ausdrücklich angeboten bzw. vereinbart wurde;
- Ombudsmänner bzw. -frauen
- Frauenberatungsstellen, Familien- und Partner/innenberatungsstellen, Frauenbüros;
- Volksanwaltschaft (siehe S. 358)

G. Die häufigsten Fragen zum Rechtsschutz

1. Mein Antrag schlummert schon ewig bei der Behörde. Was kann ich tun?

Bleibt eine Behörde grundlos sechs Monate untätig, können Sie in den meisten Fällen eine Säumnisbeschwerde an das jeweilige Verwaltungsgericht (Ausnahme: eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) erheben. Entscheidet ein Verwaltungsgericht nicht rechtzeitig, kann ein Fristsetzungsantrag an den VwGH gestellt werden.

2. Wie lange kann mich die Behörde wegen einer Verwaltungsstraftat verfolgen?

Verfolgungsverjährung: Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Sie muss sich gegen eine bestimmte Person als Beschuldigte(n) richten, die begangene Tat ausreichend konkretisieren und den Bereich der Behörde verlassen (z. B. Straf- und Anonymverfügungen, Lenkererhebungen). Die Frist beginnt, wenn das strafbare Verhalten aufgehört hat oder der Erfolg eingetreten ist.

- **Strafbarkeitsverjährung:** Drei Jahre nach dem obigen Zeitpunkt darf an sich keine Bestrafung mehr erfolgen.
- **Vollstreckungsverjährung:** Eine Strafe darf in der Regel nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhän-